

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/123

BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016
BG, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Referent: Dr. Mathias Preuschl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Einführend darf der ÖRAK festhalten, dass eine Verschiebung der Zuständigkeiten von Richtern zu Rechtspflegern grundsätzlich, auch im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes in der Justiz, begrüßt wird. Allerdings darf diese Überlegung nicht zu einer Reduktion der Qualität der gerichtlichen Entscheidungen führen, die durch die unterschiedliche Ausbildung der Richter und Rechtspfleger verursacht werden könnte.

Zu den vorgesehenen Änderungen des Rechtspflegergesetzes im Einzelnen:

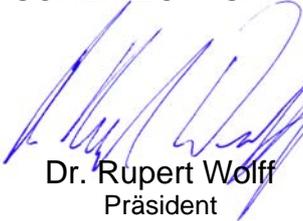
Hinsichtlich der in Z 1 bis Z 8 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Zu Z 9 (§ 22 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 lit c) gibt der ÖRAK zu bedenken, dass im Verfahren nach § 280a UGB ausländisches Recht zu ermitteln sein kann. Im Lichte der damit verbundenen Schwierigkeiten, wird angeregt diese Zuständigkeit dem Richter vorzubehalten, genauso wie auch die Zuständigkeit hinsichtlich der ersten Eintragung eines ausländischen Rechtsträgers (ungeachtet der Unterscheidung, ob sich der (Haupt-) Sitz in einem Mitgliedstaat der EU befindet).

Hinsichtlich der in Z 10 bis Z 18 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Wien, am 7. September 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

